



Q&A Studierende/Absolventen ETH/UNI ZH

Nebenerwerb während Studium (Art. 38 VZAE)

Ist eine selbständige Erwerbstätigkeit im Rahmen des Nebenerwerbs möglich?

Nein. Gemäss Art. 38 VZAE muss das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist in diesem Zusammenhang deshalb nicht möglich.

Ist ein Nebenerwerb während eines Urlaubssemesters möglich?

Nein. Da ein Urlaubssemester zu einer Verlängerung der Studiendauer führt, werden Anträge für eine Tätigkeit während dieses Zeitraums nicht bewilligt.

Wann beginnt die 6-monatige Wartefrist vor der zulässigen Aufnahme eines Nebenerwerbs?

Die Wartefrist beginnt am Einreisedatum für den Aufenthalt zur Ausbildung.

Gilt die Wartefrist auch dann, wenn Sie mit der vorlesungsfreien Zeit zusammenfällt?

Ja, auch in diesem Fall ist eine Erwerbstätigkeit erst nach Ablauf von 6 Monaten möglich.

Praktikum während Studium (Art. 39 VZAE)

Ist es möglich eine Bewilligung für ein Praktikum zu erlangen, wenn dieses kein Pflichtteil des Studiums ist aber eine Bestätigung der Hochschule vorliegt, dass sie das Praktikum unterstützt?

Grundsätzlich können Praktika nur bewilligt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich um einen integralen Bestandteil des Studiums handelt. Wenn das Praktikum nicht reglementarisch vorgesehen ist, muss die Notwendigkeit durch die Hochschule spezifisch bestätigt werden.

Kann ich als Doktorand mit 80 % Pensum ein Praktikum bei einem privaten Arbeitgeber durchführen?

Das ist möglich, wenn es sich um einen integralen Bestandteil des Doktorats handelt, resp. wenn die Notwendigkeit durch die Hochschule spezifisch bestätigt wurde.

Erleichterte Zulassung Art. 21 Abs. 3

Bedeutet die erleichterte Zulassung, dass der Arbeitgeber den Inländervorrang nicht nachweisen muss, wenn ein hohes wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse vorliegt?

Ja. Die erleichterte Zulassung von Absolventen von Schweizer Hochschulen besteht darin, dass der gesuchstellende Arbeitgeber den Inländervorrang nicht nachweisen muss.

Ist eine erleichterte Zulassung auch noch möglich, wenn die 6-monatige Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche abgelaufen ist und der/die Absolvent/in in das Herkunftsland zurückgekehrt ist?

Eine erleichterte Zulassung ist grundsätzlich auch nach Ablauf der 6 Monate möglich. Jedoch sollte ein entsprechender Antrag möglichst zeitnah nach Studienabschluss erfolgen. Eine erleichterte Zulassung ist nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Ausland nicht mehr möglich.

Kann die erleichterte Zulassung auch erfolgen, wenn noch keine L-Bewilligung zur Stellensuche vorliegt?

Eine erleichterte Zulassung kommt dann in Betracht, wenn das Studium in der Schweiz nachweislich erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche ist kein zwingendes Kriterium für die Zulassung nach Art. 21 Abs. 3.

Haben Postdoktoranden ohne Hochschulabschluss in der Schweiz Anspruch auf einen 6-monatigen Aufenthalt zur Stellensuche?

Aktuell haben Postdoktoranden keinen Anspruch auf erleichterte Zulassung und somit auch keine Möglichkeit eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche zu erlangen.

Diverses

Wenn man im Homeoffice für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Kanton arbeitet, in welchem Kanton muss dann die Arbeitsbewilligung eingeholt werden?

In dieser Konstellation ist die Arbeitsbewilligung in dem Kanton einzuholen, in welchem sich der Sitz der Firma befindet.

Stimmt es, dass gesuchstellende Firmen im Zusammenhang mit dem Inländervorrang die Daten (inkl. CV) von mindestens 20 Kandidaten aus der Schweiz und EU/EFTA vorlegen müssen?

Die Gesuchsteller sind im Zusammenhang mit dem Inländervorrang verpflichtet, grundsätzlich sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten aufzulisten und insbesondere die Nationalität, den Aufenthaltsstatus und den Absagegrund anzugeben. Eine Mindestanzahl aufzulistender Kandidaten gibt es nicht. Ebenso wenig müssen die CVs der Kandidatinnen und Kandidaten vorgelegt werden.